http://international.ruw.de

Recht der Internationalen Wirtschaft

RIW

5|2025

Betriebs-Berater International

2.5.2025 | 71. Jg.
Seiten 245–320

DIE ERSTE SEITE

Eva Rehberg
Die US-Zollagenda und ihre Auswirkungen

UPDATE AUS DER PRAXIS

Tobias André, Holger Roos, Anna Köhler, Felix Mayer und **Vinzenz Schulte-Markwort**
Organhaftung für Verbandsgeldbußen – zum aktuellen Vorlagebeschluss des BGH und seinen potenziellen Auswirkungen für Unternehmen, Organe und D&O-Versicherungen | 245

AUFSÄTZE

Katrin Drodofsky und **Prof. Dr. Oliver Haag**
Umsetzung von ESG-Sorgfaltspflichten im internationalen Konzern – Teil II: Implementierungsmaßnahmen | 249

Dr. Harald Sippel
Die Novelle des malaysischen Datenschutzrechts – ein Praxisleitfaden für deutsche Unternehmen in Malaysia | 259

Till Morstadt und **Steffen Kohrt**
Thailand: Steuerliche Besonderheiten der neuen Visakategorien | 266

LÄNDERREPORTE

Dr. Kilian Bälz, Meriem Rezgui und **Anna Jenckel**
Länderreport Tunesien | 270

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Vorformulierter Standardvertrag – Vertrag, der zwischen einem Gewerbetreibenden, der Dienstleistungen zur Förderung der sportlichen Entwicklung und Karriere erbringt, und einem minderjährigen, durch seine Eltern vertretenen Nachwuchsspieler geschlossen wird – Klausel, die diesen Sportler verpflichtet, dem Gewerbetreibenden ein Entgelt der von ihm in den folgenden 15 Jahren erzielten Einnahmen zu zahlen | 275

EuGH: Insolvenzverfahren – Kenntnis vom Insolvenzverfahren – Leistungen an den Schuldner, die an den Verwalter des Insolvenzverfahrens hätten erbracht werden müssen | 283

EuGH: Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Zuständigkeit für Verfahren, welche die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten zum Gegenstand haben – In Mitgliedstaaten und in einem Drittstaat validiertes europäisches Patent | 285

Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

verhängte als auch für regressierte Bußgelder – beschränken sich andere lediglich auf den Ausschluss der unmittelbaren persönlichen Buße.[45] Sollte sich der Regress als rechtlich zulässig erweisen, könnte dies eine Anpassung der Versicherungsbedingungen nach sich ziehen, um ein gesteigertes Risiko für Versicherer abzuwenden.

Die bevorstehenden Entscheidungen des EuGH und BGH könnten damit nicht nur die Haftungsdynamik innerhalb von Unternehmen grundlegend verändern, sondern auch weitreichende Implikationen für die D&O-Versicherungsbranche haben. In diesem komplexen Spannungsfeld von Haftung und Versicherungsschutz wird eine höchstrichterliche Klärung dringend erwartet, um sowohl für Unternehmen und Organmitglieder als auch Versicherer klare rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

Tobias André
Rechtsanwalt und Counsel der Sozietät Freshfields. Er gehört der Praxisgruppe Konfliktlösung, Prozesse und Schiedsverfahren an und berät insbesondere auf den Gebieten Strategic Risk Advice & Corporate Governance. Daneben berät und vertritt Tobias André regelmäßig nationale und internationale Unternehmen sowie Finanzinstitute in komplexen wirtschaftsrechtlichen Zivil- und Verwaltungsstreitigkeiten vor nationalen wie supranationalen Gerichten.

Holger Roos
Rechtsanwalt und Counsel der Sozietät Freshfields im Bereich Investigations und Konfliktlösung. Er ist spezialisiert auf regulatorische, wirtschaftsstrafrechtliche und unternehmensinterne Untersuchungen. Zudem verfügt er über umfangreiche Erfahrung im Risiko- und Krisenmanagement, insbesondere im Zusammenhang mit komplexen Compliance-Vorfällen. Daneben berät und vertritt Holger Roos regelmäßig Mandanten in gerichtlichen, schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts mit einem besonderen Schwerpunkt auf Post-M&A-Streitigkeiten.

Anna Köhler
Rechtsanwältin und Principal Associate der Sozietät Freshfields. Nachdem sie ihre berufliche Laufbahn in der Immobiliengruppe einer internationalen Anwaltskanzlei begonnen hat, liegt ihr Schwerpunkt heute in der umfassenden Verteidigung komplexer nationaler und internationaler Streitfälle mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt. Anna Köhler ist zudem spezialisiert auf Risiko- und Krisenmanagement, insbesondere auf Compliance-Beratung und die Durchführung interner Untersuchungen.

Felix Mayer
Rechtsanwalt und Associate der Sozietät Freshfields. Er ist im Bereich Konfliktlösung tätig, mit besonderem Fokus auf Compliance, Investigations, Risk Advice und Corporate Governance. Er berät Unternehmen bei internen, grenzüberschreitenden Untersuchungen und dem damit einhergehenden Prozess- und Krisenmanagement. Daneben berät und vertritt Felix Mayer nationale und internationale Unternehmen in gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts.

Vinzenz Schulte-Markwort
Rechtsanwalt und Associate der Sozietät Freshfields. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen interne Untersuchungen und Compliance. Darüber hinaus ist er auf Konfliktlösung in komplexen nationalen und internationalen Rechtsstreitigkeiten im Bereich des Wirtschaftsrechts spezialisiert. Vinzenz Schulte-Markwort ist zudem Doktorand an der Bucerius Law School in Hamburg.

45 Für einen Überblick *Lange*, D&O-Versicherung und Managerhaftung, 2. Aufl. 2022, § 11 Rn. 168; *Armbrüster/Schilbach*, r+s 2016, 109, 112 f.

Aufsätze

Katrin Drodofsky, LL.M., und Prof. Dr. Oliver Haag

Umsetzung von ESG-Sorgfaltspflichten im internationalen Konzern – Teil II: Implementierungsmaßnahmen

Nachdem im 1. Teil des Beitrags Anwendung, Reichweite und Umsetzung von ESG-Sorgfaltspflichten im internationalen Konzernverbund dargestellt wurden, widmet sich der nachfolgende 2. Teil des Beitrags den Implementierungsmaßnahmen der bestehenden Aufgaben und Pflichten.

I. Ausgangspunkt

Wenn feststeht, welche Gesellschaften Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben, müssen nun Maßnahmen aus den ESG-Rechtsvorschriften abgeleitet und im Konzern umgesetzt werden.[1] Im Mittelpunkt stehen beim LkSG und der CSDDD die Pflicht, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren und zu vermeiden, also das Risikomanagement.[2] Für eine erfolgreiche Umsetzung im Konzern ist eine Ausweitung und ganzheitliche Anpassung der bereits bestehenden Prozesse und Managementsysteme um ESG-Aspekte notwendig.[3] Denn ESG betrifft alle Teile eines Unternehmens und sollte nicht als Nebenthema gesehen werden.[4] Zudem dürfen auch verschiedene ESG-Regularien nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Die in den verpflichteten Unternehmen bereits umgesetzten Prozesse und Maßnahmen des LkSG, können als Ausgangspunkt für die CSDDD-Umsetzung herangezogen werden. Zudem dürfen weitere ESG-Regularien wie die CSRD nicht außer Betracht gelassen werden. Diese ganzheitliche Betrachtung gilt auch für weitere ESG-Regularien, welche nicht im Fokus dieses Aufsatzes stehen. Zu Berücksichtigen sind vor allem die aktuellen Entwicklungen zum Vereinfachungspaket „Omnibus I", welches am 26. 2. 2025 von der EU-Kommission vorgelegt wurde.[5] Darin ist zum einen eine Richtlinie zur Verschiebung der Anwendung der Berichts- und Sorgfaltspflichten enthalten. Diese wurde bereits vom EU-Parlament gebilligt und benötigt nur noch die Zustimmung des EU-Rates.[6] Dadurch verschiebt sich die Anwendung der Sorgfaltspflichten für Unternehmen der ersten Welle um ein Jahr auf 2028. Auch die Anwendung der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verzögert sich für eine zweite und dritte Gruppe von Unternehmen. Zudem ist eine weitere Richtlinie in dem Paket enthalten, welche Inhalt und Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Sorgfaltspflichten ändern soll.[7] Die zweite Richtlinie wurde noch nicht gebilligt und liegt derzeit im Rechtsausschuss des EU-Parlaments. Inhaltliche Änderungen können sich auf Implementierungsmaßnahmen von Unternehmen auswirken.

Um alle relevanten Handlungsfelder im Unternehmen zu betrachten, in denen Maßnahmen für die Erfüllung der gesetzlichen ESG-Anforderungen erforderlich sind, kann das 7-S-Modell nach McKinsey herangezogen werden (siehe Abbildung 3).[8] Dabei werden vor allem die harten Faktoren Strategie, Struktur und Systeme detailliert betrachtet. Aber auch die weichen Faktoren (Gemeinsame Werte, Fähigkeiten, Mitarbeiter und Führungsstil) sind zur Unterstützung der harten Faktoren zu identifizieren.[9] Im LkSG sind in Art. 3 Abs. 1 neun Sorgfaltspflichten verankert, während aus Art. 5 Abs. 1 der CSDDD 10 Sorgfaltspflichten hervorgehen. Zudem enthält die CSDDD in Art. 22 eine weitere Pflicht, welche einen Plan zur Minderung des Klimawandels vorsieht. Die Sorgfaltspflichten wurden den entsprechenden Faktoren des Modells zugeordnet. Dabei sollen die Sorgfaltspflichten nicht isoliert betrachtet werden, denn sie sind aufeinander abgestimmt und wirken zusammen.[10] So sind bspw. die Ergebnisse der Risikoanalyse (Faktor Struktur) von Bedeutung für die übergeordnete Strategie oder für die zu ergreifenden Maßnahmen.

II. Strategie

Das Handlungsfeld Strategie wird durch die Pflicht zur Aufstellung einer Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie nach § 6 Abs. 2 LkSG adressiert. Dabei kann entweder eine bereits bestehende allgemeine Strategie um die erforderlichen Punkte ergänzt werden oder es wird eine separate Strategie für die Belange des LkSG entwickelt, welche zur Vermeidung von Widersprüchen im Einklang mit der allgemeinen Strategie und den organisatorischen Regelungen steht.[11]

In der Menschenrechtsstrategie nach § 6 Abs. 2 LkSG geht es darum, darzulegen, was das Unternehmen unternimmt, um menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Pflichten zu erfüllen, und dass es Faktoren antizipiert, welche es daran hindern könnten, diese Pflichten zu erfüllen.[12] Mit der Strategie wird auch die Selbstverpflichtung des Unternehmens gegenüber Dritten bekräftigt.[13] Sie zählt als eine Präventionsmaßnahme und ist systematisch erst nach der Risikoanalyse abzugeben, da die Ergebnisse der Risikoanalyse Auswirkungen auf die Formulierung der Strategie haben.[14] Trotzdem ist es möglich, schon vor Durchführung der Risikoanalyse die Menschenrechtsstrategie, soweit es geht, zu formulieren und später zu aktualisieren, denn die Strategie muss unverzüglich nach der Feststellung eines Risikos etabliert werden und deren Formulierung wird erwartungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen.[15] Zudem bauen alle weiteren Präventionsmaßnahmen auf der Grundsatzerklärung auf.[16]

Die Menschenrechtsstrategie muss drei Elemente enthalten: (1) Die Beschreibung des Verfahrens, wie das Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten nachkommt (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 LkSG): Dazu müssen das Konzept des Risikomanagements und mindestens die „wesentlichen Maßnahmen" zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten enthalten sein.[17] (2) Die innerhalb der Risikoanalyse festgestellten prioritären Risiken (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 LkSG): Somit müssen die Resultate der Risikoanalyse wiedergegeben werden.[18] (3) Zudem sind die Erwartungen, die das Unternehmen im Hinblick auf die Minderung und Abkehr der priorisierten Risiken an seine Beschäf-

1 *Henning/Volckens*, in: KPMG, White Paper #1 Ökologischer Imperativ und ökonomische Rationalität. ESG in der deutschen Immobilienbranche, 2022, S. 18 f.
2 § 3 Abs. 1 S. 1 LkSG; Art. 1 Abs. 1 lit. a CSDDD
3 *Stave/Velte*, DB 2021, 1791, 1799.
4 *Butzer-Strothmann/Ahlers*, in: Butzer-Strothmann/Ahlers, Integrierte nachhaltige Unternehmensführung, 2020, S. 4 f.
5 Europäische Kommission, Brüssel, 26. 2. 2025 COM(2025) 80 final, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/document/download/0affa9a8-2ac5-46a9-98f8-19205bf61eb5_en?filename=COM_2025_80_EN.pdf&prefLang=de.
6 Europäisches Parlament, Nachhaltigkeit- und Sorgfaltspflichten: Anwendung neuer Regeln wird verschoben, 3. 4. 2025, abrufbar unter: https: //www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20250331IPR27557/nachhaltigkeit-und-sorgfaltspflichten-anwendung-neuer-regeln-wird-verschoben.
7 Europäische Kommission, Brüssel, 26. 2. 2025 COM(2025) 81 final, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025PC0081&qid=1743432414274.
8 *Supernok-Kolbe*, in: Fischer/Amort, Nachhaltigkeit und Recht, 2023, S. 75–107, Rn. 12 f.
9 *Supernok-Kolbe*, in: Fischer/Amort, Nachhaltigkeit und Recht, 2023, S. 75–107, Rn. 25 f.
10 BAFA Handreichung Risikoanalyse LkSG (2023), S. 4; BAFA – Überblick – Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren
11 *Supernok-Kolbe*, in: Fischer/Amort, Nachhaltigkeit und Recht, 2023, S. 75–107, Rn. 16.
12 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 593.
13 BT-Drucks. 19/28649, S. 46.
14 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 588.
15 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 589; BT-Drucks. 19/28649, S. 46.
16 BT-Drucks. 19/28649, S. 45.
17 BT-Drucks. 19/28649, S. 46.
18 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 598.

tigten und die Zulieferer in der Lieferkette hat, zu beschreiben (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 LkSG).[19] Die Erwartungen sollen die Grundlage für Verhaltensrichtlinien und -kodizes darstellen und „klare Vorgaben zur Prävention, Minimierung oder Abhilfe von Risiken“[20] enthalten. Zudem ist eine Orientierung an den Übereinkommen, die in der Anlage 1–13 des LkSG genannt werden, wünschenswert. Die Grundsatzerklärung muss nach § 6 Abs. 2 LkSG durch die Unternehmensleitung abgegeben und öffentlich kommuniziert werden. Zudem muss sie innerhalb des LkSG-Berichts enthalten sein.

Nach beiden Gesetzen muss die Strategie jährlich oder, sobald sich Änderungen in der Risikolage ergeben, aktualisiert werden.[23] Da auch andere Punkte in der Grundsatzerklärung nach dem LkSG dargestellt werden können, macht es Sinn, sich schon frühzeitig mit den Vorgaben der CSDDD zu befassen und diese ggf. in die bestehende Grundsatzerklärung aufzunehmen.[24]

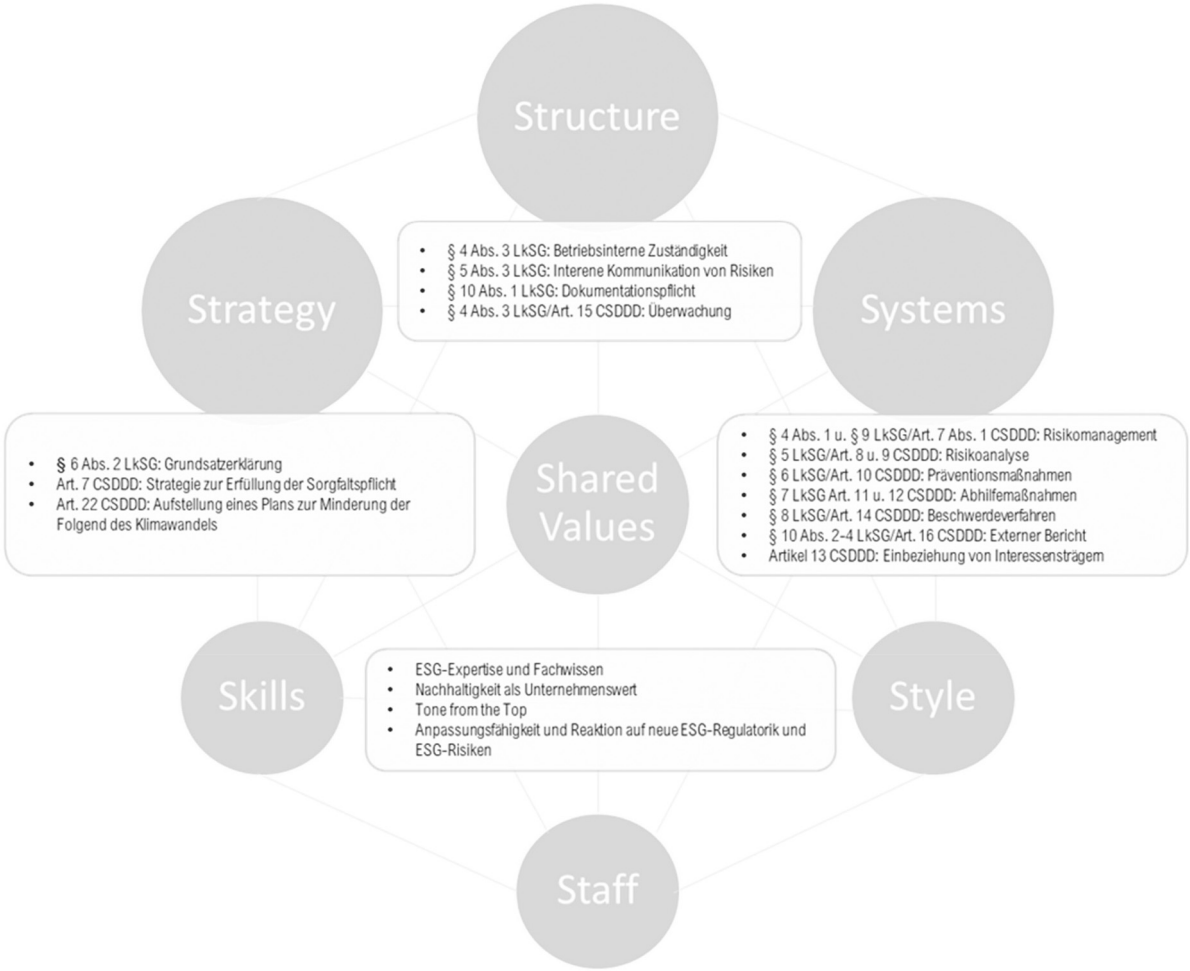

Abb.: 7-S-Modell und gesetzliche Pflichten[21]

Nach Art. 7 Abs. 1 CSDDD müssen Unternehmen die Sorgfaltspflicht in alle einschlägigen Bereiche ihrer Unternehmenspolitik sowie Risikomanagementsysteme einbeziehen und über eine Strategie verfügen, mit der eine risikobasierte Sorgfaltspflicht sichergestellt wird. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten umfasst drei Elemente, welche teilweise über die Vorgaben des LkSG hinausgehen:[22] (1) Zum einen ist eine Beschreibung des Ansatzes zur Verfolgung der Sorgfaltspflichten aufzunehmen, welche auch langfristige Aspekte adressiert. (2) Weiterer Teil der Strategie ist ein Verhaltenskodex, mit Regeln und Grundsätzen für das Unternehmen, seine Tochterunternehmen und seine Geschäftspartner. (3) Zudem ist eine Beschreibung des Verfahrens aufzunehmen, wie die Sorgfaltspflichten in alle einschlägigen Bereiche der Unternehmenspolitik einbezogen werden, wozu auch eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex und dessen Ausweitung auf Geschäftsbeziehungen gehört. Zudem fordert die CSDDD, dass die Strategie in Absprache mit den Beschäftigten des Unternehmens und ihren Vertretern ausgearbeitet wurde.

Nach Art. 22 Abs. 1 CSDDD ist ein Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels aufzustellen und umzusetzen. Durch den Plan soll sichergestellt werden, dass Unternehmen alles in ihrer Macht Stehende tun, um ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Pariser Klimaübereinkommen und dem Europäischen Klimagesetz in Einklang zu bringen. In dem Plan sollen Unternehmen ihre Klimazwi-

19 BT-Drucks. 19/28649, S. 46.
20 BT-Drucks. 19/28649, S. 46.
21 Eigene Darstellung in Anlehnung an McKinsey & Company, 2008, https://www.mckinsey.com/capabilities/strategy-and-corporate-finance/our-insights/enduring-ideas-the-7–s-framework und *Supernok-Kolbe*, in: Fischer/Amort, Nachhaltigkeit und Recht, 2023, S. 75–107, Rn. 12 f.
22 Art. 7 Abs. 2 CSDDD.
23 § 6 Abs. 5 LkSG bzw. Art. 7 Abs. 3 CSDDD.
24 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 601.

schenziele und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050, sowie gegebenenfalls Beteiligungen des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angeben. Der Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels muss bestimmte Mindestinhalte aufweisen.[25] Dazu gehören Zielvorgaben im Zusammenhang mit dem Klimawandel für das Jahr 2030 und in Fünfjahresschritten bis 2050, sowie absolute Zielvorgaben für die Verringerung von Treibhausgasemissionen.[26] Außerdem ist eine Beschreibung der ermittelten Dekarbonisierungsfaktoren und der geplanten wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele aufzunehmen.[27] Des Weiteren sind eine Erläuterung und Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung des Planes aufzunehmen.[28] Zuletzt soll der Plan eine Beschreibung der Rolle und Bedeutung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in diesem Zusammenhang enthalten.[29] Die Pflicht zur Aufstellung eines Planes zur Minderung der Folgen des Klimawandels kann über den CSRD-Bericht erfüllt werden, wenn das Unternehmen oder dessen Muttergesellschaft bereits im Rahmen der CSRD die Mindestinhalte des beschriebenen Plans dargestellt hat.[30] Im Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission im Rahmen des Omnibus-Vereinfachungspaket entfällt die Pflicht zur tatsächlichen Umsetzung des Plans, die Aufstellung und Annahme des Plans ist weiterhin verpflichtend.[31]

III. Struktur

Im Handlungsfeld Struktur wird die Aufbauorganisation des Risikomanagements thematisiert, indem die Verantwortlichkeiten, Dokumentationspflichten und interne Berichtswege sowie die Überwachung der Maßnahmen betrachtet werden.[32] Darüber hinaus sollten ESG-Pflichten in die gesamte Konzernorganisation integriert werden.[33]

1. Verantwortlichkeiten und Berichtswege

Um ESG-Anforderungen umzusetzen, sind klar definierte Verantwortlichkeiten in der Aufbauorganisation notwendig.[34] Teilweise werden die Verantwortlichkeiten vom Gesetz vorgegeben. Es sollte aber auch neben den gesetzlichen Vorgaben geklärt werden, welchen Personen die Verantwortung zur Erfüllung der Pflichten übertragen wird. Denn es besteht in der Literatur und Praxis Einigkeit darüber, dass nur durch eine klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sichergestellt werden kann, dass entsprechende Maßnahmen zur Pflichterfüllung auch tatsächlich umgesetzt werden.[35] Zudem sollten in der Organisation des Risikomanagements die Unterscheidung der sog. „Three Lines of Defense“ berücksichtigt werden, um eine starke Governance aufzubauen.[36] So ist die erste Linie für die Identifizierung, Bewertung und Minderung von Risiken zuständig, während die zweite Linie als Unterstützung dient und die erste Linie überwacht.

Das LkSG fordert gemäß § 4 Abs. 3 LkSG eine „betriebsinterne Zuständigkeit“, welche für die Überwachung des Risikomanagements zuständig ist.[37] Die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten wird als Beispiel genannt, stellt aber lediglich eine Empfehlung innerhalb des LkSG dar.[38] Es sei auch möglich, dass mehrere Personen diese Aufgabe wahrnehmen. Somit besteht keine Pflicht, einen Menschenrechtsbeauftragten zu benennen, sondern lediglich eine Pflicht dafür, Sorge zu tragen, dass der Überwachung und damit der Wirksamkeit des Risikomanagements nachgekommen wird.[39] Trotzdem ist es in der Praxis sinnvoll, der gesetzlichen Empfehlung des LkSG zur Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten nachzukommen, da die Wirksamkeit dieser Funktion wohl weniger hinterfragt wird, als wenn das Unternehmen die betriebsinterne Zuständigkeit anders festlegt, was ganz im Sinne eines „comply-or-explain“-Ansatzes zu verstehen ist.[40] Aus Konzernsicht ist ebenso fraglich, ob eine konzernweite zentrale Zuständigkeit bspw. in der Obergesellschaft ausreichend ist, um dieser Empfehlung nachzukommen, oder ob eine dezentrale Ausgestaltung dieser Funktion in den einzelnen Gesellschaften erforderlich ist.[41] Da die „Angemessenheit“ bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Fokus steht, kann dies wohl je nach Unternehmensstruktur unterschiedlich begründet werden, solange die Wirksamkeit und Effektivität der Funktion gewährleistet wird. Gerade in großen Konzernen ist es jedoch sinnvoll, sowohl in der Obergesellschaft als auch in den Konzerngesellschaften an den wesentlichen Funktionen eine Zuständigkeit festzulegen und entsprechende Berichtswege zu verankern, um „Synergien sowie einheitliche Standards“[42] konzernweit zu gewährleisten. Der Gesetzesentwurf empfiehlt die Verankerung des Menschenrechtsbeauftragten unmittelbar unter der Geschäftsleitung.[43] Zudem muss die Funktion des Menschenrechtsbeauftragten auch sicherstellen, dass Ergebnisse der Risikoanalyse an die jeweiligen Entscheidungsträger kommuniziert werden, da diese ggf. unmittelbar Maßnahmen ergreifen müssen (§ 5 Abs. 3 LkSG), was für die Verortung der Zuständigkeit direkt unter der Geschäftsleitung spricht. Die fachliche Anbindung der Zuständigkeit wird vom Gesetz offengelassen. So steht es dem Unternehmen offen, ob die Zuständigkeit zum Vorstand, zur Compliance-Abteilung, zum Einkauf oder zu einer anderen Abteilung gehört.[44] Wichtig ist nur, dass ein Einblick in das Risikomanagement auch in Bezug auf die Lieferkette gegeben ist und somit alle risikorelevanten Bereiche erreicht werden.[45] Für die Wirksamkeit des Risikomanagements ist „ein Berichts- bzw. Anhörungsrecht des Menschenrechtsbeauftragten“[46] notwendig. Der Menschenrechtsbeauftragte unterliegt weiterhin der Überwachung und der Beaufsichtigung durch die Geschäftsleitung. Aus dieser Ausführung ergibt sich, dass dem Menschenrechtsbeauftragen die „Funktion eines Binde-

25 Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 2 lit a bis d.
26 Art. 22 Abs. 1 lit. a CSDDD.
27 Art. 22 Abs. 1 lit. b CSDDD.
28 Art. 22 Abs. 1 lit. c CSDDD.
29 Art. 22 Abs. 1 lit. d CSDDD.
30 Art. 22 Abs. 2 CSDDD.
31 Europäische Kommission, Brüssel, 26. 2. 2025 COM(2025) 81 final S. 49, Tz. 10.
32 *Supernok-Kolbe*, in: Fischer/Amort, Nachhaltigkeit und Recht, 2023, S. 75–107, Rn. 25 f.
33 *Ott/Lüneborg/Schmelzeisen*, DB 2022, 238, 238.
34 *Supernok-Kolbe*, in: Fischer/Amort, Nachhaltigkeit und Recht, 2023, S. 75–107, Rn 25 f.
35 *Ruttloff et al.*, CCZ 2022, 20, 24; Vgl. LG München I, Urt. v. 10. 12. 2013 – 5 HK O 1387/10) – NZG 2014, S. 347.
36 *Moosmayer/Lösler*, Corporate Compliance | § 45. Revision, Rn. 112–116 – beck-online
37 *Ruttloff et al.*, CCZ 2022, 20, 22.
38 BT-Drucksache 19/28649, S. 43.
39 *Ruttloff et al.*, CCZ 2022, 20, 24.
40 *Ruttloff/Kappler*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 3 Rn. 488.
41 *Ruttloff et al.*, CCZ 2022, 20, 23.
42 *Ruttloff et al.*, CCZ 2022, 20, 23.
43 BT-Drucks. 19/28649, S. 43.
44 BT-Drucks. 19/28649, S. 43.
45 *Ruttloff et al.*, CCZ 2022, 20, 24.
46 *Ruttloff et al.*, CCZ 2022, 20, 23.

glieds“[47] zukommt.[48] Um das zu gewährleisten, stehen der Zuständigkeit „notwendige Hilfsmittel“[49] zu, wie bspw. personelle Ressourcen.

Da die Ausgestaltung der betriebsinternen Zuständigkeit nach dem LkSG gesetzlich nicht vorgegeben ist, besteht auch die Möglichkeit, ein Komitee zur Überwachung des LkSG-Risikomanagements zu errichten, in dem Personen aus verschiedenen Bereichen zusammenkommen.[50] Ein ESG-Komitee ermöglicht eine horizontale Kommunikation.[51] Denn im Unternehmen gibt es in der Regel verschiedene ESG-Verantwortliche und nicht nur eine Person, weshalb eine Komitee-Funktion gerade in einem großen Konzern von Vorteil sein kann. Da der Menschenrechtsbeauftragte als Bindeglied[52] gesehen werden kann, kann er auch Teil eines ESG-Komitees sein, indem er dort verschiedene Zuständigkeiten zusammenführt.[53] Jedoch muss in einem Komitee sichergestellt werden, dass der Grundsatz der klaren Zuständigkeitszuteilung eingehalten wird.[54]

Auch auf der Geschäftsleitungsebene sollte sich ein Resort mit der ESG-Thematik befassen.[55] Hierfür kann ein eigenständiges Resort bspw. als Chief Sustainability Officer (CSO) als zentrale Stelle eingerichtet werden, um ESG-Themen zu bündeln. Die Unternehmensleitung als Vertretung des Unternehmens ist verantwortlich für die Pflichterfüllung und muss somit den Menschenrechtsbeauftragten bzw. die betriebsinterne Zuständigkeit überwachen.[56]

Im Rahmen der CSDDD gibt es keine expliziten Ausführungen zur Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit. Da in Art. 5 CSDDD neben den Pflichten zur Ermittlung, Bewertung, Verhinderung und Minderung von negativen Auswirkungen (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c) auch Pflichten zur Überwachung der Wirksamkeit vorgegeben werden (Art. 5 Abs. 1 lit. g), liegt es nahe, auch im Rahmen der CSDDD operative Verantwortlichkeiten sowie Verantwortlichkeiten für die Überwachung der ersten Linie festzulegen. Dazu kann auf den durch das LkSG geschaffenen Strukturen aufgesetzt werden.

2. Dokumentation

Nach § 10 Abs. 1 LkSG gilt, dass die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 LkSG unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren und dann mindestens sieben Jahre aufzubewahren ist. Diese Pflicht stellt die Grundlage der öffentlichrechtlichen Durchsetzung dar und kann dem Unternehmen als Nachweis dienen, seiner Bemühenspflicht nachgekommen zu sein.[57] Auch von dieser gesetzlichen Bestimmung abgesehen ist eine gute Dokumentation über das Risikomanagement und die Entscheidungen der Geschäftsleitung unerlässlich.[58] Somit sollte auch die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Rahmen der CSDDD weiterhin dokumentiert werden, auch wenn das Gesetz dazu keine Vorgaben enthält. Die Dokumentation ist vor allem mit Blick auf die in der CSDDD verankerte zivilrechtliche Haftung unerlässlich.[59]

3. Überwachung von Angemessenheit und Wirksamkeit

Die Sorgfaltspflichten des LkSG müssen auf ihre Angemessenheit und Wirksamkeit hin überprüft werden (§ 3 Abs. 1 LkSG). Dies muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Zudem muss die Prüfung anlassbezogen stattfinden, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Dabei sind auch Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Abs. 1 LkSG zu berücksichtigen. Die Überwachung von Angemessenheit und Wirksamkeit sollte durch die Menschenrechtsbeauftragte vorgenommen werden (§ 4 Abs. 3 LkSG).

Die CSDDD sieht in Art. 15 eine Pflicht zur Überwachung vor. Demnach sind die eigene Geschäftstätigkeit und Maßnahmen sowie die von Tochterunternehmen und Geschäftspartnern regelmäßig mit qualitativen und quantitativen Indikatoren zu bewerten. Ähnlich wie im LkSG geht es dabei um die Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Ermittlung, Verhinderung, Minderung, Abstellung und Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen. Der Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission im Rahmen des Omnibus-Vereinfachungspaket sieht vor, dass regelmäßige Überwachungshandlungen im Rahmen von Art. 15 Abs. 2 CSDDD nur noch alle fünf Jahre anstatt jährlich durchzuführen sind.[60]

4. Entfallen: Verantwortung der Unternehmensleitung

Der ursprüngliche Kommissionsentwurf[61] sah in Art. 25 Sorgfaltspflichten für die Unternehmensleitung vor. Die Mitglieder der Unternehmensleitung sollten danach im besten Interesse des Unternehmens handeln, indem sie Nachhaltigkeitsaspekte und auch deren Folgen für Menschenrechte, Klima und Umwelt bei ihren Entscheidungen beachten. Zudem enthielt der von der EU-Kommission vorgesehene Art. 15 Abs. 3 eine Pflicht zur variablen Vergütung von Unternehmensorganen für Maßnahmen, die den Klimaschutz betreffen, wodurch die Erfüllung des Klimaplans direkt mit der Umsetzung durch die entsprechenden Organe verbunden war, und die Entscheidungen der Unternehmensleitung beeinflussen sollte.[62] Diese Vorschläge wurden jedoch nicht in die finale Version der CSDDD übernommen.

IV. Systeme

In diesem Handlungsfeld geht es um die Ablauforganisation im Konzern, also um Prozesse, die notwendig sind, um die

47 *Ruttloff/Kappler*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 3, Rn. 488.
48 *Ruttloff/Kappler*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 3, Rn. 488.
49 Vgl. BT-Drucks. 19/28649, S. 43.
50 *Ruttloff et al.*, CCZ 2022, 20, 25.
51 *Henning/Volckens*, in: KPMG, White Paper #1 Ökologischer Imperativ und ökonomische Rationalität. ESG in der deutschen Immobilienbranche, 2022, S. 19.
52 *Ruttloff/Kappler*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 3, Rn. 488.
53 *Ruttloff et al.*, CCZ 2022, 20, 27.
54 *Ruttloff et al.*, CCZ 2022, 20, 24; dieser Grundsatz ergibt sich aus: LG München I, Urt. v. 10. 12. 2013 – 5 HK O 1387/10) – NZG 2014, S. 347.
55 *Ruttloff et al.*, CCZ 2022, 20, 25.
56 *Ruttloff et al.*, CCZ 2022, 20, 23–24.
57 BT-Drucks. 19/28649, S. 51.
58 LG München I, Urteil vom 5. 4. 2007 – 5 HK O 15964/06 – CCZ 2008, S. 70.
59 Art. 29 CSDDD.
60 Europäische Kommission, Brüssel, 26. 2. 2025 COM(2025) 81 final, Artikel 4 Absatz 8.
61 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Tates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM(2022) 71 final, 2022/0051 (COD), online abrufbar unter: EUR-Lex – 52022PC0071 – DE – EUR-Lex (europa.eu).
62 *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2022, 125, 136.

gesetzlichen Anforderungen operativ zu erfüllen.[63] Dazu gehören im Rahmen des LkSG und der CSDDD vor allem das Risikomanagementsystem, das Beschwerdeverfahren sowie ein Prozess zur Erstellung des externen Berichts. Entsprechende Systeme und Prozesse dürften in großen internationalen Konzernen bereits gruppenweit bestehen und müssen in der Regel nicht erst aufgebaut werden.

1. Risikomanagement

Im Rahmen des LkSG und der CSDDD muss ein menschenrechtliches und umweltbezogenes Risikomanagementsystem aufgebaut werden, welches sich an dem allgemeinen Risikomanagementsystem orientieren kann.[64] In diesem Unterkapitel wird das Risikomanagement nach LkSG und CSDDD betrachtet. Ziel des Risikomanagements nach § 4 Abs. 2 LkSG ist es menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Risiken zu adressieren.[65] In der CSDDD wird nicht der Begriff des Risikos, sondern der der negativen Auswirkungen herangezogen.[66]

In klassischen Corporate-Governance-Systemen werden Risiken im allgemeinen Risikomanagement und/oder dem Compliance-Management-System adressiert.[67] Im LkSG und der CSDDD ist nicht vorgegeben, wo das Risikomanagement anzusiedeln ist und ob es im Rahmen des Compliance-Management-System, des allgemeinen Risikomanagements oder gar in einem komplett neuen System etabliert werden sollte.[68] Deshalb sollte im Konzern das bestehende Risikomanagement auf die Kompatibilität mit den LkSG- bzw. zukünftig CSDDD-Anforderungen geprüft werden, um dann zu entschieden, an welcher Stelle man es am besten eingliedert. Dies dürfte für jedes Unternehmen individuell sein, jedoch sollte es im Einklang mit der Gesamtstruktur der vorhandenen Risikomanagementsysteme stehen.[69]

Das LkSG-Risikomanagement muss gemäß § 4 Abs. 1 LkSG angemessen und wirksam bezüglich der Risikolage des Unternehmens sein. Demnach muss es in der Lage sein, Risiken in der Lieferkette zu adressieren, die das Unternehmen nach § 4 Abs. 2 LkSG verursacht hat oder zu denen es beigetragen hat. Der Verursachungsbeitrag ist dabei weit und kausal zu verstehen.[70] Zudem ist das Risikomanagement nach § 4 Abs. 1 S. 2 LkSG in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe zu verankern und muss demnach mit der operativen Geschäftstätigkeit verknüpft werden. Der Ablauf des LkSG-Risikomanagements lässt sich in einem Plan-Do-Check-Act-Ablauf darstellen, wie es bei anderen wirksamen Managementsystemen ebenfalls gegeben ist.[71]

Das aufgebaute LkSG-Risikomanagementsystem kann um die CSDDD-Anforderungen erweitert werden, welche in alle Bereiche des Risikomanagementsystems einbezogen werden müssen.[72]

a) Risikoanalyse

aa) Risikoanalyse gemäß LkSG

Die Risikoanalyse ist die Grundlage für ein funktionierendes Risikomanagement.[73] Der Prozess der Risikoanalyse besteht gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 LkSG aus den drei Schritten Analysieren (1), Bewerten und Priorisieren (2) sowie Kommunizieren (3).[74] Das LkSG definiert in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG Verstöße gegen Menschenrechte und die Umwelt.

Als Anhaltspunkt zur Umsetzung der LkSG-Risikoanalyse dient die Handreichung des BAFA zur Risikoanalyse.[75] Zur Vorbereitung der Risikoanalyse muss Transparenz über Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit geschaffen werden.[76] Im ersten Schritt sollen die Risiken im eigenen Geschäftsbereich durch ein „Risk-Mapping“[77] abstrakt betrachtet werden.[78] Dieser Schritt ist vor allem dann sinnvoll, wenn der Geschäftsbereich sehr groß ist und eine konkrete Betrachtung zunächst unzumutbar erscheint.[79] Dazu sollte das branchenspezifische und länderspezifische Risiko für die Länder, in denen sich Standorte oder Produktionsstätten des eigenen Geschäftsbereichs befinden, überprüft werden. Im zweiten Schritt müssen dann konkrete Risiken im eigenen Geschäftsbereich identifiziert, gewichtet und priorisiert werden.[80] Dies ist anhand der Kriterien aus § 3 Abs. 2 LkSG vorzunehmen. Dazu sind als übergreifender Punkt und zur Vorbereitung der Risikoanalyse die spezifische Art und der Umfang der Geschäftstätigkeit zu betrachten und daraufhin zu bewerten, ob dadurch ein höheres Risiko besteht.[81] Als spezifische Bewertungskriterien für die Einzelrisiken kommen dann die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere der Verletzung sowie das Einflussvermögen des Unternehmens und dessen Verursachungsbeitrag hinzu.[82] Die Schwere wird anhand des Grades, der Anzahl der Betroffenen und der Unumkehrbarkeit des Risikos bewertet.[83] Der Verursachungsbeitrag wird daran gemessen, ob etwaiges Handeln oder Unterlassen des Unternehmens Auswirkungen auf die Verletzung einer Pflicht „erlaubt, ermöglicht oder motiviert“.[84] Führt das Unternehmen zunächst eine abstrakte Betrachtung durch, liegt es nahe, die konkret Risikoanalyse nur in den priorisierten Bereichen mit hohem Risiko durchzuführen, jedoch muss die konkrete Analyse schrittweise auch auf die nicht priorisierten Bereiche ausgeweitet werden.[85] Eine Priorisierung ist demnach nur dann vorzunehmen, wenn nicht alle Risiken gleichzeitig adressiert werden können.[86]

Nach § 5 Abs. 4 LkSG müssen in die Risikoanalyse auch Informationen und Berichte des Beschwerdeverfahrens aufgenommen werden. Somit muss ein Berichtsweg vom Beschwerdeverfahren zur Risikoanalyse bestehen.

Auch die Lieferanten des Unternehmens müssen nach § 3 Abs. 2 LkSG auf menschenrechtliche und umweltbezogene

63 *Supernok-Kolbe*, in: Fischer/Amort, Nachhaltigkeit und Recht, 2023, S. 75–107, Rn. 25f.
64 *Baumüller/Needham*, DK 2022, 194, 199.
65 *Supernok-Kolbe*, in: Fischer/Amort, Nachhaltigkeit und Recht, 2023, S. 75–107, Rn 14.
66 Art. 8 CSDDD.
67 *Walden*, in: Depping/Walden, LkSG, 2022, § 5, Rn. 5.
68 *Bicker/Reischl*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 5 Rn. 887.
69 *Wagner/Wagner,* in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 609.
70 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 611; BT-Drucks. 19/28649, S. 43f.
71 *Walden*, in: Depping/Walden, LkSG 2022, § 4, Rn. 33.
72 Art. 7 Abs. 1 CSDDD.
73 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 4.
74 BT-Drucks. 19/28649, S. 44.
75 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023.
76 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 10.
77 BT-Drs. 19/28649, 44.
78 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 12; *Walden*, in: Depping/Walden, LkSG 2022, § 5 Rn. 42.
79 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 13.
80 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 12.
81 *Haag/Bindschädel*, CB 2021, 64, 64 f.
82 *Kramme/Ponholzer*, in: Berg/Krammen, LkSG 2023, § 5, Rn. 7.
83 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG , 2023, S. 12.
84 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 19.
85 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 13.
86 § 5 Abs. 2 LkSG.

Risiken überwacht werden. Für die Risikoanalyse sollte zunächst Transparenz über die Lieferkette und die Beschaffungsstruktur hergestellt werden.[87] Nach dem § 5 Abs. 1 LkSG muss die Risikoanalyse regelmäßig für unmittelbare Zulieferer durchgeführt werden. Außerdem muss sie nach § 9 Abs. 3 bei mittelbaren Lieferanten durchgeführt werden, wenn sog. substantiierte Kenntnis über ein Risiko besteht, wenn bspw. durch das Beschwerdeverfahren ein Risiko bekannt wurde.

Erster Schritt der Risikoanalyse ist auch hier die abstrakte Betrachtung.[88] Dafür können die Beschaffungsländer und Beschaffungskategorien, welche branchenspezifische Risiken in sich bergen könnten, herangezogen werden. Im zweiten Schritt sind dann die konkreten Risiken der Lieferanten zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren (parallel zur Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich).

Die identifizierten Risiken können in einer Heatmap dargestellt werden und sollten ins Risikoinventar aufgenommen werden.[89] Im Risikoinventar sind mindestens folgende Angaben zu machen: Risikobeschreibung, Verantwortlicher, Gewichtung, Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Die Risiken müssen dann nach § 5 Abs. 3 LkSG dem zuständigen Entscheidungsträger kommuniziert werden.[90]

Falls Risiken bei einem mittelbaren Lieferanten bekannt werden, sollte geschaut werden, inwieweit sich dadurch die Risikosituation der unmittelbaren Lieferanten verändert.[91] Dieses anlassbezogene Vorgehen gilt auch bei Änderungen der Geschäftstätigkeit. Es wird empfohlen, langfristig auch Risiken von mittelbaren Lieferanten zu ermitteln, soweit dies angemessen ist, da die CSDDD die Pflichten in der Lieferkette ausweiten wird.[92]

bb) Risikoanalyse gemäß CSDDD

Die Risikoanalyse des Art. 8 CSDDD bezieht sich anders als im LkSG nicht nur auf unmittelbare Lieferanten, sondern umfasst die eigene Geschäftstätigkeit, die Geschäftstätigkeit von Tochterunternehmen und – sofern sie mit der Aktivitätskette in Verbindung stehen – die Geschäftstätigkeit aller direkten und indirekten Geschäftspartner. Der Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission im Rahmen des Omnibus-Vereinfachungspaket sieht in Bezug auf die Risikoanalyse vor, dass diese nur für direkte Geschäftspartner vorzunehmen ist und nur in bestimmten Fällen auch für indirekte Geschäftspartner.[93] Damit ähnelt der Vorschlag dem Vorgehen des LkSG. Die CSDDD geht insofern weiter als das LkSG. Zudem wird in Abs. 4 CSDDD gefordert, dass Informationen zu Geschäftspartnern vorrangig direkt bei dem Geschäftspartner anzufordern sind, bei dem die negativen Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten. Der Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission im Rahmen des Omnibus-Vereinfachungspaket sieht vor, dass das Einholen von Informationen von Geschäftspartnern mit weniger als 500 Mitarbeitern auf bestimmte Angaben beschränkt wird.[94] Um das Vorgehen der Risikoanalyse im Rahmen der CSDDD zu konkretisieren, werden von der Kommission Handreichungen erwartet.[95] Art. 9 CSDDD ermöglicht ebenso wie im LkSG eine Priorisierung von negativen Auswirkungen, wenn nicht alle negativen Auswirkungen gleichzeitig angegangen werden können. Als Kriterium werden hier wie im LkSG die Schwere und Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkung genannt.[96] Zudem gehen aus der CSDDD weitere Angemessenheitskriterien hervor, welche zu berücksichtigen sind.[97] Dazu gehört zum einen der Verursachungsbeitrag des Unternehmens, welcher sich danach bestimmt, ob negative Auswirkungen vom Unternehmen allein, gemeinsam mit einem Tochterunternehmen oder einem Geschäftspartner oder nur von einem Geschäftspartner verursacht wurden. Zudem ist zu berücksichtigen, ob die negative Auswirkung beim Tochterunternehmen, bei einem direkten Geschäftspartner oder bei einem indirekten Geschäftspartner auftritt und ob das Unternehmen in der Lage ist, Einfluss zu nehmen. Die Kriterien stimmen teilweise mit den Angemessenheitskriterien des LkSG überein.[98]

b) Präventionsmaßnahmen

aa) Präventionsmaßnahmen im LkSG

Zum Risikomanagement gehört auch das Ergreifen entsprechender Präventionsmaßnahmen, wenn Risiken identifiziert wurden. In § 6 Abs. 3 LkSG ist ein nicht abschließender Katalog an Präventionsmaßnahmen verankert, welche unverzüglich zu ergreifen sind, wenn Risiken festgestellt wurden.[99] Dieser zählt neben der bereits bei der Strategie erwähnten Grundsatzerklärung noch weitere Präventionsmaßnahmen auf. Dazu gehört die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken. Hier wird verdeutlicht, dass dem Einkauf eine besondere Rolle als Vermittler zwischen Lieferkette und Unternehmen zukommt.[100] Deshalb sollten Leitlinien für den Einkauf festgelegt werden, um schon vor der Begründung von vertraglichen Beziehungen Risiken zu erkennen. Nach dem gleichen Prinzip, wie Vorgaben zu Preisen oder Mengen gemacht werden, sollen den Einkaufsmitarbeitern demnach auch Vorgaben zur Beachtung von Risiken gemacht werden. Zudem sind im eigenen Geschäftsbereich in allen relevanten Bereichen Schulungen und Fortbildungen durchzuführen, um die Menschenrechtsstrategie, welche bspw. durch Verhaltensvorschriften umgesetzt wurde, verständlich an die Bereiche heranzutragen.[101] Außerdem sollen risikobasierte Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, um die Einhaltung und Umsetzung der Strategie und der darin formulierten Erwartungen in alle wesentliche Abläufe zu integrieren.[102] Je nach Resultat der Kontrollen ist eine Nachbesserung bestehender oder das Ergreifen neuer Präventionsmaßnahmen erforderlich.

87 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 10.
88 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 14.
89 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 12; *Haag/Bindschädel*, CB 2021, 112, 112.
90 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 13.
91 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 649.
92 *Walden*, in: Depping/Walden, LkSG 2022, § 5 Rn. 40; BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2023, VIII, Frage Nr. 3.
93 Europäische Kommission, Brüssel, 26. 2. 2025 COM(2025) 81 final, S. 46, Tz. 4.
94 Europäische Kommission, Brüssel, 26. 2. 2025 COM(2025) 81 final, S. 49, Tz. 8.
95 Art. 20 und 21 CSDDD; Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Fragen & Antworten zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), Frage 15, 2024, abrufbar unter: Fragen & Antworten zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) – CSR.
96 Art. 9 Abs. 2
97 Art. 10 Abs 1 lit a–c; Art. 10 Abs 1 lit a–c CSDDD.
98 § 3 Abs. 2 LkSG.
99 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2020, § 4 Rn. 675.
100 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 679.
101 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 681 ff.
102 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 684.

Für Risiken bei Lieferanten sieht das LkSG andere Präventionsmaßnahmen als im eigenen Geschäftsbereich vor. Jedoch wird es nur möglich sein, die Maßnahmen nach § 6 Abs. 4 LkSG umzusetzen, wenn entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Lieferanten bestehen.[103] Zunächst muss bereits bei der Lieferantenauswahl beachtet werden, dass die Erwartungen des Unternehmens bzgl. Menschenrechte und Umwelt auch beim Zulieferer berücksichtigt und umgesetzt werden.[104] Dafür wird schon vor Vertragsschluss überprüft, ob beim Lieferanten Risiken bestehen. In § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG wird verlangt, dass der Lieferant eine vertragliche Zusicherung darüber abgibt, die Erwartungen des Unternehmens hinsichtlich Menschenrechte und Umwelt einzuhalten und diese auch in seiner Lieferkette entsprechend zu adressieren. Hier ist innerhalb bereits bestehender Verträge eine Anpassung notwendig, was aber der Zustimmung der Lieferanten bedarf.[105] Nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 LkSG sind Fortbildungen und Schulungen für die Lieferanten erforderlich, um die vertraglichen Zusicherungen besser umsetzen zu können. Auch dies bedarf zur Durchsetzung einer Klausel im Vertrag. Des Weiteren müssen nach § 6 Abs. 4 Nr. LkSG Kontrollmechanismen vereinbart werden, welche es den Unternehmen erlauben, beim Lieferanten Kontrollen oder Audits vor Ort durchzuführen, was durch eine entsprechende Auditierungsklausel ermöglicht werden kann.[106] Der Katalog des § 6 Abs. 4 ist ebenfalls nicht abschließend.

bb) Präventionsmaßnahmen in der CSDDD

Die CSDDD enthält in Art. 10 Abs. 2 ebenfalls einen Maßnahmenkatalog, den Unternehmen erforderlichenfalls umsetzen müssen, wenn potenzielle negative Auswirkungen identifiziert wurden. Im Gegensatz zum LkSG wird bei bestimmten komplexen negativen Auswirkungen die Entwicklung und Umsetzung eines konkreten Präventionsaktionsplans erwartet, der qualitative und quantitative Indikatoren zur Messung von Verbesserungen enthält.[107] Eine weitere Präventionsmaßnahme ist die Einhaltung vertraglicher Zusicherungen von Lieferanten.[108] Diese vertraglichen Zusicherungen müssen jedoch auf ihre Einhaltung hin überprüft werden, beispielsweise durch eine unabhängige Überprüfung von Dritten.[109] In Art. 18 CSDDD wurde verankert, dass die EU-Kommission Leitlinien zu Mustervertragsklauseln erlassen wird. Zudem wird das Ergreifen notwendiger finanzieller und nicht-finanzieller Investitionen zur Anpassung oder Verbesserung von Prozessen oder der Infrastruktur als Maßnahme aufgezählt.[110] Zuletzt verdeutlicht besonders die Maßnahme zur Vornahme erforderlicher Anpassungen oder Verbesserungen des eigenen Geschäftsplans, der Gesamtstrategien und der Geschäftstätigkeit, welche Auswirkungen ESG-Risiken auf den gesamten Konzern und dessen Strategie haben können.[111]

Kann eine negative Auswirkung nicht angemessen gemindert oder verhindert werden, sieht die CSDDD bereits im Rahmen der Präventionsmaßnahmen als letztes Mittel die Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner vor, von dem die Auswirkung ausgeht.[112] Diese Maßnahme ist im LkSG nur als Abhilfemaßnahme und nicht als Präventionsmaßnahme vorgesehen.[113] Das Vorgehen gemäß CSDDD sieht zunächst die Umsetzung eines verstärkten Präventionsaktionsplans vor, durch welchen der Druck durch das Unternehmen erhöht und die Geschäftsbeziehung gegebenenfalls vorübergehend ausgesetzt wird.[114] Wenn die negativen Auswirkungen durch die Umsetzung des verstärkten Präventionsaktionsplans nicht verhindert oder gemindert werden können und es sich um eine schwerwiegende Auswirkung handelt, ist als letztes Mittel die Geschäftsbeziehung zu beenden.[115] Im Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission im Rahmen des Omnibus-Vereinfachungspaket entfällt die Maßnahme zur Beendigung der Geschäftsbeziehung.[116]

In der CSDDD wurden zudem gezielte Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aufgenommen, die in Berührung mit der CSDDD kommen.[117]

Darüber hinaus können Unternehmen in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen Präventionsmaßnahmen ergreifen, um ihre Fähigkeit zur Verhinderung negativer Auswirkungen zu verbessern.[118]

Die CSDDD ist in der Formulierung von Präventionsmaßnahmen vor allem, was die Umsetzung angeht, sehr konkret.

c) Abhilfemaßnahmen

aa) Abhilfemaßnahmen im LkSG

Ist aus einem Risiko eine tatsächliche menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Verletzung entstanden, sind nach § 7 LkSG unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Dazu bedarf es der Kenntnis der Unternehmensleitung oder einer verantwortlichen Stelle über die Verletzung.[119] Bei den Abhilfemaßnahmen wird zwischen dem Geschäftsbereich im Inland und dem im Ausland unterschieden. Im Inland müssen Abhilfemaßnahmen zur unverzüglichen Beendigung der Verletzung führen, was einen Erfolg der Maßnahme voraussetzt. Diese Erfolgspflicht widerspricht wegen der Nähe des Unternehmens zur Verletzung nicht der Bemühenspflicht.[120] Das Unternehmen kann selbst über Maßnahmen wie bspw. Sanktionen entscheiden. Führt die Maßnahme nicht zur Beendigung, müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden. Im eigenen Geschäftsbereich im Ausland müssen die Abhilfemaßnahmen nur „in der Regel“ zur Beendigung führen. Es kommt vor allem auf den Einzelfall an, ob eine Nachbesserung der Maßnahmen einen Erfolg versprechen würde. Auch, wenn der eigene Geschäftsbereich durch die Zurechnungsvorschrift des § 1 Abs. 3 i. V. mit § 2 Abs. 5 S. 2 LkSG erweitert wird, gilt diese Erleichterung für ausländische Geschäftsbereiche.

---

103 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 739.
104 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 740.
105 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 742.
106 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 750.
107 Art. 10 Abs. 2 lit. a CSDDD.
108 Art. 10 Abs. 2 lit. b CSDDD.
109 Art. 10 Abs. 2 lit. b i.V.m. Abs. 3 CSDDD.
110 Art. 10 Abs. 2 lit. c CSDDD.
111 Art. 10 Abs. 2 lit. d CSDDD.
112 Art. 10 Abs. 6 CSDDD.
113 § 7 Abs. 3 LkSG.
114 Art. 10 Abs. 6 lit. a CSDDD.
115 Art. 10 Abs. 6 lit. b CSDDD.
116 Europäische Kommission, Brüssel, 26. 2. 2025 COM(2025) 81 final, S. 47 f., Tz. 5 und 6.
117 Art. 10 Abs. 2 lit. e und Abs. 5 S. 3 CSDDD.
118 Art. 10 Abs. 2 lit. f CSDDD.
119 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 691.
120 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 699; BT-Drucks. 19/28649, S. 48.

Für Verletzungen beim Zulieferer muss die Abhilfemaßnahme nach § 7 Abs. 1 LkSG in der Regel zur Beendigung führen (parallel zum eigenen Geschäftsbereich im Ausland). Ist eine Beendigung nicht in absehbarer Zeit möglich, dann ist nach § 7 Abs. 2 LkSG ein Maßnahmenplan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung aufzustellen. Dabei handelt es sich um eine „nachgelagerte Sorgfaltspflicht", die nur dann ergriffen werden muss, wenn unverzügliche Abhilfe nicht möglich ist.[121] Die Beteiligung des Lieferanten an der Erarbeitung des Maßnahmenkonzepts sollte vertraglich festgelegt werden.[122] Obendrein ist es möglich, auf den Zusammenschluss mit einer Brancheninitiative zurückzugreifen, um die Einflussmöglichkeit auf die Verletzung zu erhöhen. Für die Umsetzung der Maßnahmen sollte dem Lieferanten ein konkreter Zeitplan mit Fristsetzungen vorgelegt werden.[123] Je nach Schwere der Verletzung kann es erforderlich sein, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen. Diese Konsequenz kann auch als Sanktionsmittel bei Nichterfüllung der Maßnahmen genutzt werden. Ein Abbruch der Geschäftsbeziehung nach § 7 Abs. 2 LkSG als Ultima Ratio ist nur dann erlaubt, wenn es sich um eine sehr schwerwiegende Verletzung handelt und der Maßnahmenplan keine Abhilfe erzielen konnte, wodurch alle milderen Mittel ausgeschöpft wurden.[124] Besonders bei Single-Source-Lieferanten dürfte der Abbruch der Geschäftsbeziehung nur schwer zu begründen und oftmals unverhältnismäßig sein.[125] Auch in die Risikoanalyse bei Lieferanten müssen Informationen des Beschwerdeverfahrens aufgenommen werden (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 3 LkSG). Dies schreibt auch Art. 6 Abs. 4 CSDDD-E vor. Außerdem sollen nach der CSDDD zur Erlangung von Informationen über Risiken auch Konsultationen mit betroffenen Gruppen durchgeführt werden.

bb) Abhilfemaßnahmen in der CSDDD

Art. 11 Abs. 1 CSDDD schreibt vor, dass tatsächliche negative Auswirkungen abgestellt werden müssen. Können die Unternehmen die tatsächlich negativen Auswirkungen nicht sofort abstellen, ist sicherzustellen, dass das Ausmaß der Auswirkung minimiert wird. In Art. 11 Abs. 2 CSDDD sind entsprechende Maßnahmen enthalten, welche erforderlichenfalls zu ergreifen sind. Diese sind teilweise mit den Präventionsmaßnahmen identisch.[126] Auch der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist entsprechend der Präventionsmaßnahmen auch unter den Abhilfemaßnahmen vorgesehen.[127]

Über die Präventionsmaßnahmen hinaus geht jedoch die explizite Pflicht zur Neutralisierung oder Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkung entsprechend ihres Schweregrades und der Beteiligung des Unternehmens.[128] Außerdem ist als Abhilfemaßnahme die Leistung von Abhilfe vorgesehen, welche in Art. 12 geregelt ist.[129] Demnach muss das Unternehmen Abhilfe leisten, wenn es eine tatsächliche negative Auswirkung allein oder gemeinsam mit anderen verursacht hat.[130] Wurden tatsächliche negative Auswirkungen allein von einem Geschäftspartner verursacht, so kann das Unternehmen freiwillig Abhilfe leisten.[131] Der Begriff „Abhilfe" meint die Wiederherstellung des Zustands, in dem sich die betroffene Person oder die betroffenen Personen, die Gemeinschaften oder die Umwelt ohne die eingetretenen tatsächlichen negativen Auswirkungen befinden würden, und die in einem angemessenen Verhältnis zur Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen stehen muss, unter anderem durch eine finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigung, die das Unternehmen bereitstellt, und soweit zutreffend die Erstattung jeglicher den Behörden durch die Abhilfemaßnahmen entstandenen Kosten.[132]

2. Beschwerdeverfahren

Der § 8 LkSG fordert die Einrichtung eines angemessenen unternehmensinternen Beschwerdeverfahrens. Das Verfahren muss nach § 8 Abs. 2 LkSG in einer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung schriftlich dargestellt werden. Die zuständigen Personen müssen weisungsfrei sein und unparteiisches Handeln gewährleisten (§ 8 Abs. 3 LkSG). Im Übrigen muss das Beschwerdefahren nach § 8 Abs. 4 LkSG für jedermann zugänglich sein.[133] Um das zu ermöglichen, muss das Unternehmen Informationen über die Erreichbarkeit und die Zuständigkeit veröffentlichen. Außerdem ist die Vertraulichkeit der Identität zu wahren und wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu gewährleisten. Es müssen Hinweise von betroffenen Personen oder Personen, die Verletzungen und Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder der Lieferkette festgestellt haben, eingehen können. Art. 9 CSDDD fordert ein ähnliches Verfahren, auf das betroffene Personen sowie Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft zugreifen können.

In internationalen Konzernen kann für das Beschwerdeverfahren des LkSG und des CSDDD auf bereits bestehenden Prozessen, welche zur Erfüllung der EU-Hinweisgeberrichtlinie[134] aufgebaut wurden, zurückgegriffen werden. Außerdem führt der Anwendungsbereich des LkSG und der EU-Hinweisgeberrichtlinie aufgrund von Überschneidungen dazu, dass manche Gesellschaften beiden Verfahren unterfallen, was eine Vereinheitlichung somit voraussetzt. Auch mit Blick auf die CSDDD wird eine einheitliche Lösung angemessen sein.[135] In der Literatur wird die Verknüpfung des LkSG-Beschwerdeverfahrens und des EU-Hinweisgebersystems zu einem Verfahren als sinnvoll und angebracht bewertet.[136] Unternehmen müssen dann abgleichen, ob ihr bestehendes Verfahren auch die Anforderungen von LkSG bzw. zukünftig von der CSDDD erfüllt. Werden Lücken identifiziert, muss das Verfahren angepasst werden. So gehen aus Art. 14 Abs. 4 CSDDD weitreichende Befugnisse des Beschwerdeführers hervor, welche im Beschwerde- bzw. Meldesystem berücksichtigt werden müssen. Der Beschwerdeführer ist berechtigt, angemessene Folgemaßnah-

121 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 765.
122 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 766 f.
123 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 768.
124 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 771 ff.
125 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 776.
126 Ebenso als Präventionsmaßnahmen verankert sind die Maßnahmen in Art. 11 Abs. 3 lit. c, d, e, f und g.
127 Art. 11 Abs. 7 CSDDD.
128 Art. 11 Abs. 3 lit. a CSDDD.
129 Art. 11 Abs. 3 lit. h CSDDD.
130 Art. 12 Abs. 1 CSDDD.
131 Art. 12 Abs. 2 CSDDD.
132 ErwGr. 58 CSDDD.
133 *Gehling/Ott/Lüneborg*, CCZ 2021, 230, 239.
134 Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. 10. 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.
135 BAFA, Handreichung Beschwerdeverfahren LkSG, 2023, S. 13.
136 *Gehling/Ott/Lüneborg*, CCZ 2021, 230, 238; *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 673.

men beim Unternehmen zu fordern, sich mit Vertretern des Unternehmens zu treffen, um den Gegenstand seiner Beschwerde zu erörtern sowie eine Begründung über die Einstufung seiner Beschwerde als begründet oder unbegründet zu erhalten.[137] Bei einer begründeten Beschwerde ist er zudem berechtigt, Informationen über unternommene Maßnahmen und Schritte zu erhalten.

Ansonsten besteht im LkSG und in der CSDDD zudem die Möglichkeit, sich an einem externen Beschwerdeverfahren zu beteiligen.[138]

3. Externe Berichterstattung

Innerhalb der EU-Rechtsvorschriften CSRD und CSDDD wird eine integrierte Berichterstattung angestrebt, was für Unternehmen zu einer Erleichterung führt, da sie für die CSDDD keinen gesonderten Bericht erstellen müssen.[139] Im Gegensatz dazu fielen der CSRD- und der LkSG-Bericht bisher auseinander, da im Rahmen des LkSG ein gesonderter Bericht veröffentlicht werden musste.[140] Dieser musste nach § 10 Abs. 2 LkSG in deutscher Sprache verfasst sein und auf der Internetseite der Unternehmen veröffentlicht werden. Grundlage für den Bericht ist ein Fragebogen des BAFA, der die geforderten Inhalte abfragt.[141] Durch das CSRD-Umsetzungsgesetz soll aber auch Art. 10 LkSG angepasst werden, wodurch der LkSG-Bericht im Rahmen des CSRD-Berichts erfüllt werden kann, wenn das Unternehmen auch unter die CSRD fällt.[142] Das BAFA pürft in diesen Fällen dann das Vorliegen des CSRD-Berichts. Das BAFA hat in diesem Zusammenhang bekannt gegeben, dass es das Vorliegen der LkSG-Berichte erstmals zum 31. 12. 2025 überprüfen wird.[143] Die vereinfachte Berichtspflicht wurde schon länger diskutiert.[144] Eine Zusammenführung des LkSG- und CSRD-Berichts trägt insgesamt zu einer harmonisierten Berichterstattung zwischen den Gesetzen bei. Die entsprechende Verabschiedung des CSRD-Umsetzungsgesetzes ist noch abzuwarten. Zudem sieht der Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission im Rahmen des Omnibus-Vereinfachungspaket inhaltliche Änderungen an der CSRD vor.[145]

4. Konsultation von Interessenträgern

Zu Beginn der Einrichtung des Risikomanagementsystems muss das Unternehmen nach § 4 Abs. 4 LkSG die Interessen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb der Lieferkette und derjenigen, die durch das Handeln des Unternehmens innerhalb der Lieferkette betroffen sind, berücksichtigen. Denn nach dem LkSG spielt es keine Rolle, wie sich Risiken auf „den geschäftlichen Erfolg eines Unternehmens auswirken“,[146] sondern wie sich die Unternehmenstätigkeiten auf Interessen von Betroffenen auswirken, was einer „Inside-out-Perspektive“[147] entspricht.[148] Das setzt voraus, dass die Interessen der betroffenen Gruppen berücksichtigt werden müssen.[149] Jedoch wird in der Literatur angenommen, dass durch die Vorgabe des § 4 Abs. 4 keine Anforderungen an die Unternehmen entstehen, die über die sonstigen Sorgfaltspflichten hinausgehen, sondern nur die oben genannte Risikoperspektive klargestellt wird.[150] In der Gesetzesbegründung zum LkSG wurde wiederum als Möglichkeit zum Einbezug der Interessen ein Austausch mit den identifizierten Betroffenen oder deren Interessenvertretungen genannt, wobei entsprechende Kommunikationsgrundlagen für den Austausch geschaffen werden müssen.[151]

Die CSDDD setzt im Gegensatz zum LkSG auf eine stärkere Einbindung der Stakeholder bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten.[152] So verpflichtet die CSDDD in Art. 13 Unternehmen dazu, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Interessensträger wirksam in die Umsetzung aller Schritte der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten einzubeziehen. Auch die Definition der Stakeholder geht über das LkSG hinaus. Der Begriff Interessenträger umfasst die Beschäftigten des Unternehmens und seiner Tochterunternehmen, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter, Verbraucher sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Einrichtungen, einschließlich der Beschäftigten, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter der Geschäftspartner des Unternehmens, nationaler Menschenrechts- und Umweltorganisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, deren Zwecke den Schutz der Umwelt umfassen, und der rechtmäßigen Vertreter dieser Personen, Gruppen, Gemeinschaften oder Einrichtungen.[153] Der Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission im Rahmen des Omnibus-Vereinfachungspaket sieht eine Anpassung der Definition für Interessensträger vor, welche die Definition auf die relevanten Stakeholder reduziert.[154] Zudem ist eine Reduzierung der Teilbereiche der Sorgfaltspflichten, bei welchen Stakeholder einzubeziehen sind vorgesehen.[155]

Den Interessensträgern sind umfassende und sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen.[156] Zudem können die Interessenträger zusätzliche relevante Informationen anfordern, welche das Unternehmen in einer angemessenen Frist zur Verfügung stellen muss. Eine Ablehnung der Informationsanfrage muss schriftlich begründet werden. Jedoch können für die Zwecke der Konsultation auch Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen unterstützend genutzt werden.[157]

---

137 Art. 14 Abs. 3 lit. a, b und c CSDDD.
138 BT-Drucks. 19/28649, S. 49; § 8 Abs. 1 LkSG; Art. 14 Abs. 6 CSDDD.
139 *Stave/Velte*, DB 2021, 1791, 1801.
140 *Wüstemann*, BB 2023, 363, 367.
141 BAFA, Berichtspflicht, 2024, o. S, https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html (abgerufen am 14. 12. 2023).
142 Art. 3 des Entwurfes zum CSRD-Umsetzungsgesetz.
143 BAFA, Berichtspflicht, 2024, o. S., https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html.
144 Diskussionsstand zum 21. 11. 2023, Table Europe, https://table.media/europe/news/bundesregierung-vereinfacht-berichtspflicht-bei-lieferkettengesetz/ (abgerufen am 29. 11. 2023); Zudem Hinweis auf Diskussionen zu den Berichtspflichten in der Regierungspressekonferenz vom 20. 9. 2023, im Wortlaut abrufbar unter Regierungspressekonferenz vom 20. 9. 2023 (bundesregierung.de).
145 Europäische Kommission, Brüssel, 26. 2. 2025 COM(2025) 81 final.
146 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 8, https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Risikoanalyse/risikoanalyse_node.html (abgerufen am 19. 11. 2023).
147 *Walden*, in: Depping/Walden, LkSG 2022, § 5, Rn. 9.
148 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 8.
149 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, LkSG, § 4 Rn. 615.
150 *Walden*, in: Depping/Walden, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: LkSG, 2022, § 4 Rn. 127; Spindler ZHR 2022, S. 82.
151 BT-Drucks. 19/28649, S. 44.
152 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Fragen & Antworten zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), Frage 1, 2024, Fragen & Antworten zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) – CSR.
153 Art. 3 Abs. 1 lit. n CSDDD.
154 Europäische Kommission, Brüssel, 26. 2. 2025 COM(2025) 81 final S. 45, Tz. 2.
155 Europäische Kommission, Brüssel, 26. 2. 2025 COM(2025) 81 final, S. 48 f. Tz. 7.
156 Art. 13 Abs. 2 CSDDD.
157 Art. 13 Abs. 6 CSDDD.

Gerade große internationale Konzerne sollten sich aufgrund der Menge an möglichen Stakeholdern frühzeitig mit der Implementierung eines Stakeholderdialogs befassen.

V. Weiche Faktoren

Neben der Anpassung von Strategie, Strukturen und Systemen, spielen auch weiche Faktoren bei der Implementierung von ESG-Maßnahmen eine Rolle.[158] So sind konzernweit nachhaltigkeitsbezogene Werte einzuführen, welche langfristig weiterentwickelt und gelebt werden. Außerdem muss langfristig sichergestellt werden, dass der Konzern auf Veränderungen und Neuerungen der ESG-Regulatorik reagieren kann und somit anpassungsfähig bleibt. Im Bereich des Personalwesens ist sicherzustellen, dass Fachwissen im Hinblick auf ESG vorhanden ist und ggf. die Fähigkeiten des Personals im Rahmen von Schulungen ausgebaut werden. Dies zeigt auch die CSDDD, welche als Maßnahme unter anderem die Tätigung von erforderlichen Investitionen nennt, um operative Prozesse oder die Infrastruktur zu verbessern.[159] Zuletzt ist die von der Unternehmensführung vorgelebte Unternehmenskultur ausschlaggebend dabei, ob sich das Unternehmen mit der ESG-Thematik identifizieren kann.[160]

VI. Schluss

Die jüngeren gesetzgeberischen Aktivitäten im ESG-Bereich bringen insbesondere im Konzernverbund erheblichen Prüfungs- und Anpassungsbedarf. Im Idealfall können bereits bestehende Systeme und Prozesse genutzt und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ergänzt und angepasst werden. Dabei ist gerade in internationalen Konzernen besonderes Augenmerk auf klare Zuständigkeiten und Abläufe zu legen. Die optimierten und angepassten Abläufe sind dabei laufend auf ihre Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit zu überprüfen und – nicht zuletzt aufgrund weiterer zu erwartender gesetzgeberischer Aktivitäten – wie bspw. das Vereinfachungspaket „Omnibus I“[161] fortlaufend anzupassen.

Katrin Drodofsky, LL.M.
ist bei einem Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen als Beraterin für ESG-Themen tätig. Zuvor studierte sie Wirtschaftsrecht mit Fokus auf Legal Management an der HTWG Konstanz. Sie verfügt unter anderem über umfassende Kenntnisse in der Umsetzung von LkSG-Pflichten in der Praxis.

Prof. Dr. jur. Oliver Haag
ist Professor für Wirtschaftsrecht an der Hochschule Konstanz mit den Lehr- und Tätigkeitsschwerpunkten Corporate Compliance, Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Arbeitsrecht. Zuvor war er mehrere Jahre als Rechtsanwalt und Chefsyndikus in der europäischen Luft- und Raumfahrtindustrie vorwiegend mit nationalen und internationalen Unternehmenstransaktionen, Restrukturierungen und Beteiligungsmanagement beschäftigt. Neben seiner Tätigkeit als Hochschullehrer ist er als Of Counsel einer auf Unternehmensrecht spezialisierten Anwaltskanzlei für nationale und internationale Unternehmen und Verbände sowie als Dozent in der Erwachsenenbildung tätig. Er verfügt über langjährige Erfahrung als Beirat und Aufsichtsrat mittelständischer Unternehmen sowie umfangreiche Beratungspraxis und Lehrerfahrung und hat zahlreiche Beiträge zum Unternehmensrecht veröffentlicht.

158 *Supernok-Kolbe*, in: Fischer/Amort, Nachhaltigkeit und Recht, 2023, S. 75–107, Rn. 25 f.
159 Art. 10 Abs. 2 lit. c; Art. 11 Abs. 3 lit. d CSDDD.
160 *Supernok-Kolbe*, in: Fischer/Amort, Nachhaltigkeit und Recht, 2023, S. 75–107, Rn. 25 f.
161 Europäische Kommission, Brussels, 26. 2. 2025 COM(2025) 80 final, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/document/download/0affa9a8-2ac5-46a9-98f8-19205bf61eb5_en?filename=COM_2025_80_EN.pdf&prefLang=de.

Dr. Harald Sippel, M.B.A., Rechtsanwalt, Kuala Lumpur

Die Novelle des malaysischen Datenschutzrechts – ein Praxisleitfaden für deutsche Unternehmen in Malaysia

Mit der PDPA-Novelle 2024 führt Malaysia umfangreiche Änderungen ein, die Unternehmen – auch aus Deutschland – zu sofortigem Handeln zwingen. Von der Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten über neue Meldepflichten bis hin zu empfindlichen Sanktionen: Der Beitrag bietet einen kompakten Überblick und praxisnahe Empfehlungen zur Umsetzung.

I. Einleitung

Malaysia hat mit der PDPA-Novelle 2024 (*Personal Data Protection Amendment Act 2024*) seine Datenschutzvorschriften erheblich modernisiert. Diese Änderungen betreffen insbesondere Unternehmen, die in Malaysia tätig sind oder dort Tochtergesellschaften unterhalten. Deutsche Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in Malaysia müssen sich also auf neue Compliance-Anforderungen einstellen.

Die Reform des *Personal Data Protection Acts* (PDPA) zielt darauf ab, die Rechenschaftspflichten der Unternehmen zu erhöhen, Datenschutzverstöße konsequenter zu ahnden und die grenzüberschreitende Datenübermittlung zu erleichtern.

Der Minister für Kommunikation und Multimedia hat bestimmt,[1] dass die Änderungen durch die PDPA-Novelle

1 In Malaysia ist es bei neuen Gesetzen und Gesetzesänderungen üblich, dass der „zuständige Minister“ das Inkrafttreten eigenmächtig bestimmen kann. Dies geschah auch hier.